



Wiener Umweltschutzabteilung
Magistratsabteilung 22
Magistrat der Stadt Wien
20., Dresdner Straße 45
Postanschrift: A-1082 Wien
Tel: +43 1 4000 73440
Fax: +43 1 4000 99 73415
E-Mail: post@ma22.wien.gv.at
<http://www.umweltschutz.wien.at/>



Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 60
Veterinäramt und Tierschutz
Karl-Farkas-Gasse 16
1030 Wien
Tel.: (+431) 79514-DW
Fax: (+431) 79514-99-97619
E-Mail: post@ma60.wien.gv.at
<http://www.wien.gv.at/veterinaer>

MERKBLATT für die ENTSORGUNG von ABFÄLLEN in TIERÄRZTL. ORDINATIONEN

I) Ablieferungspflichtige tierische Materialien und Nebenprodukte gemäß § 10 TMG

Gesetzliche Grundlagen: Tiermaterialengesetz – TMG BGBl. I Nr. 141/2003 i.d.F. Nr. 3/2009, Tiermaterialienverordnung BGBl. II Nr. 484/2008 i.d.F. Nr. 141/2010, Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 mit Hygienevorschriften für nicht zum menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte.

Zum Beispiel sind getötete und verendete Heimtiere, gemäß der genannten Verordnung, Material der Kategorie 1 und müssen an einen zugelassenen Betrieb abgeliefert werden.

Gemäß den derzeitigen rechtlichen Vorgaben ist ein Transport der in der Ordination anfallenden tierischen Abfälle durch den Tierarzt, unter Einhaltung folgender Bestimmungen, möglich:

- Das transportierte Material muss identifizierbar sein und entweder in fest verschlossenen neuen Verpackungen oder in abgedeckten leeren Behältnissen transportiert werden.
- Der Behälter, in dem das Material transportiert wird, muss lecksicher und abgedeckt sein und darf nur zum Transport von tierischen Abfällen verwendet werden
- Der Behälter ist mit folgender Aufschrift zu versehen: Material der Kategorie 1 – Nur zur Entsorgung
- Der Behälter muss nach jedem Transport gesäubert, desinfiziert und anschließend bis zum nächsten Transport so aufbewahrt werden, dass er nicht verschmutzt wird
- Der Empfängerbetrieb hat die Übernahme der abgelieferten Ware zu bestätigen. Diese Bestätigungen sind vom Tierarzt 2 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der kontrollierenden Behörde vorzuweisen.

Anmerkung: Für nicht ablieferungspflichtige Abfälle gemäß § 10 TMG ist auch das Abfallwirtschaftsgesetz anzuwenden.

II) Auflistung von Abfallarten, die möglicherweise anfallen:

1. KANÜLEN, SPITZE UND SCHARFE GEGENSTÄNDE (LANZETTEN, SKALPELLKLINGEN, AMPULLENRESTE,...)

Schlüsselnummer 97105 „Kanülen und sonstige verletzungsgefährdende spitze oder scharfe Gegenstände, wie Lanzetten, Skalpelle u. dgl., gemäß ÖNORM S 2104“ :

Die verletzungsgefährdenden Gegenstände, welche in

- **ausreichend stich- und bruchfesten**
- **flüssigkeitsdichten**
- **undurchsichtigen und**
- **dauerhaft fest verschließbaren Behältern** gesammelt werden müssen, sind nicht gefährlicher Abfall.

ACHTUNG! Diese Abfälle dürfen seit 13. August 2005 nicht mehr über den Restmüll entsorgt werden, da der Restmüll in Wien **keiner gesicherten thermischen Behandlung** zugeführt wird. Siehe § 23 AbfallbehandlungspflichtenVO (BGBl. II Nr. 459/2004)

Entsprechende Spritzenkübel können auf den **19 Problemstoffsammelstellen** (PROSA) bei den Mistplätzen der MA 48 von **Montag-Samstag zwischen 10 und 18 Uhr** abgegeben werden. **Pro Quartal** ist die Abgabe eines ca. **2,5l** genormten (ÖNORM S 2104) Kübels **kostenlos**. Es besteht aber die Möglichkeit weitere Spritzenkübeln gegen ein Entgelt (bis zu 5 Euro je 3l) zu entsorgen.

Leere Spritzenkübel sind bei den Problemstoffsammelstellen erhältlich. (2l Kübel um 1,80 Euro). Aus logistischen Gründen können keine anderen Kübel angenommen werden.

Bei der Abgabe ist der Tierärztausweis vorzuweisen. Die Abgabe des Kübels wird auf einem Abgabeschein bestätigt (wichtig für die Aufzeichnungspflicht!). Der Abgabeschein wird bei der 1. Abgabe vom PROSA-Betreuer ausgegeben.

2. MEDIZINISCHE ABFÄLLE OHNE VERLETZUNGSGEFAHR

Schlüsselnummer 97104 „Abfälle, die nur innerhalb des medizinischen Bereichs eine Infektions- oder Verletzungsgefahr darstellen können, gemäß ÖNORM S 2104“:

Nicht gefährlicher Abfall wie z. B. blutige Tupfer, Wundverbände, Einmalspritzen ohne Kanüle, OP-Einmalabdecktücher, etc. sind, soweit keine Infektionsgefahr von ihnen ausgehen kann, in einem undurchsichtigen, ausreichend festen, verschlossenen Kunststoff sack über den Restmüll zu entsorgen.

3. INFEKTIÖSE ABFÄLLE, die einer besonderen Behandlung bedürfen

Schlüsselnummer 97101 „Abfälle die innerhalb und außerhalb des medizinischen Bereiches eine Gefahr darstellen können, z.B. mit gefährlichen Erregern behafteter Abfall gemäß ÖNORM S 2104“:

Fallen nicht desinfizierte mikrobiologische Kulturen gemäß ADR Kategorie A und B (Risikogruppen 2,3,4 gem. RL 2000/54/EG) und mit gefährlichen Erregern behaftetes Material gemäß ADR Kategorie A an, sind diese als gefährlicher Abfall einzustufen und über berechnigte Sammler und/oder Behandler für gefährliche

Abfälle zu entsorgen. Weiters handelt es sich beim Transport dieser Abfälle um Gefahrgut im Sinne des ADR und ist entsprechend dem ADR der Klasse 6.2

- UN 2814 ansteckungsgefährlicher Stoff, gefährlich für Menschen (virusbedingte hämorrhagische Fieber, MKS, Tollwut) oder
- UN 2900 ansteckungsgefährlicher Stoff, nur gefährlich für Tiere (Rinderpest-Virus, Schweinefieber, usw.)

zuzuordnen. Bei Unklarheiten beim Transport können Sie Herrn Ing. Hackl von der MA 46 Gefahrguttransporte (Tel. 4000/92792) kontaktieren.

4. FOTOCHEMIKALIEN

Schlüsselnummer 52723 „Entwicklerbäder“

Schlüsselnummer 52707 „Fixierbäder“:

Fixierbäder, Entwicklerbäder und Spülwasser sind gefährlicher Abfall und über einen berechtigten Sammler und/oder Behandler zu entsorgen. In haushaltsähnlichen Mengen können diese Abfälle als Problemstoff über die Sammelstellen der MA 48 entsorgt werden. Das Einleiten von Fotochemikalien in den Kanal ist verboten (siehe Punkt III). Beabsichtigen Sie Fotochemikalien selbst zu behandeln, mit dem Ziel die Abwässer in den Kanal einzuleiten, ist mit der MA 22 und der MA 30 Kontakt aufzunehmen.

5. ARZNEIMITTELABFÄLLE

Schlüsselnummer 53510 „Arzneimittel, wassergefährdend, schwermetallhaltig (z.B. Blei, Cadmium, Zink, Quecksilber, Selen), Zytostatica und unsortierte Arzneimittel“:

Arzneimittel mit Zytostatica sind gefährliche Abfälle, Arzneimittel, die keine Zytostatica enthalten sind nicht gefährliche Abfälle (Ableitung aus dem Europäischen Abfallverzeichnis). Die Abfälle sind über berechnigte Sammler und/oder Behandler zu entsorgen oder können bei haushaltsähnlichen Mengen bei den Sammelstellen der MA 48 abgegeben werden.

6. DESINFEKTIONSMITTEL

Schlüsselnummer 53507 „Desinfektionsmittel“:

In größeren Mengen sind diese als gefährlicher Abfall über einen berechtigten Sammler bzw. Behandler zu entsorgen. Haushaltsähnliche Mengen können als Problemstoff bei den Sammelstellen der MA 48 abgegeben werden. Desinfektionsmittel dürfen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden (siehe Punkt III).

7. ELEKTROALTGERÄTE:

Elektrische und elektronische Geräte, die wie im privaten Haushalt verwendet werden (dual-use-Geräte wie z.B. PC, Monitor, Kühlschrank etc.), können seit 13.08.2005 kostenlos bei den Sammelstellen der MA 48 abgegeben werden. In haushaltsähnlichen Mengen sind für gefährliche Abfälle (Problemstoff) keine Begleitscheine notwendig. Beispielhaft erwähnt sind folgende Elektronikschrottschlüsselnummern:

- **35205:** „Kühl- und Klimageräte mit FCKW-, FKW- und KW-haltigen Kältemitteln (z.B. Propan, Butan) – gefährlicher Abfall
- **35212:** „Bildschirmgeräte, einschließlich Bildröhrengeräte“ - gefährlicher Abfall
- **35221:** „Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Großgeräte mit einer Kantenlänge größer oder gleich 50 cm“ – nicht gefährlicher Abfall

- **35231:** „Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Kleingeräte mit einer Kantenlänge kleiner 50 cm“ - nicht gefährlicher Abfall

8. **RESTMÜLL (= Siedlungsabfall), Schlüsselnummer 91101 „Siedlungsabfälle und ähnliche Gewerbeabfälle“:**

Aufzeichnungen über die Entsorgung dieser nicht gefährlichen Abfälle können vereinfacht geführt werden, wenn diese über die kommunale Sammlung (MA 48) erfolgt. Aufzuzeichnen sind Abfallart, Übernehmer (in Wien die MA 48), Intervall der Abholung und Fassungsvermögen der Behälter. Für **Verpackungsabfälle** gelten ebenfalls diese vereinfachten Aufzeichnungen, wenn ein Vertrag mit einem Entsorgungssystem abgeschlossen wurde.

III) ABWASSERRECHTLICHE BESTIMMUNGEN:

Verdünnte Lösungen können nach Maßgabe wasserrechtlicher Bestimmungen (Kanalgrenzwertverordnung LGBl. Nr. 2/1990 und Abwasseremissionsverordnung BGBl. II Nr. 268/2003) in die Kanalisation eingeleitet werden. Empfohlen wird eine Rücksprache mit der MA 30.

Jedenfalls nicht eingeleitet werden dürfen entsprechend der Abwasseremissionsverordnung für den medizinischen Bereich

1. nicht zur Anwendung gelangte
 - Konzentrate von Arznei-, Desinfektions-, Lösungs- oder Reinigungsmittel,
 - Röntgenkontrastmittel,
 - Desinfektions- oder Reinigungsmittel mit einer Wirkstoffkonzentration von größer als zwei Masseprozent,
 - Konzentrate oder Reste von Laborchemikalien.
2. Aldehydlösungen aus der präoperativen Konservierung und Fixierung
3. Verbrauchte unbehandelte fotografische Bäder
4. Vollblut (z.B. aus der Entsorgung überlagerter Blutkonserven)

IV) Sonstige Bestimmungen (Identifikationsnummer, Aufzeichnungen etc.)

a) **IDENTIFIKATIONSNUMMER:**

Wenn im Rahmen der tierärztlichen Tätigkeit wiederkehrend, **mindestens 1x jährlich** gefährliche Abfälle anfallen, hat dies binnen **1 Monat** nach Aufnahme der Tätigkeit im Wege des Elektronischen Datenmanagements gemeldet werden. Unter der Internetadresse www.edm.gv.at kann die Registrierung durchgeführt werden.

Nach dem Eintragen der Firmendaten auf den folgenden Internetseiten wird der Registrierungsantrag elektronisch an das Umweltbundesamt übermittelt. In der Folge wird eine 13-stellige Identifikationsnummer (GLN-Nummer) zugewiesen und das Passwort mit Username per Post zugestellt. Die Registrierung ist erst mit der erstmaligen **Internetanmeldung**, welche innerhalb einer Frist von 3-4 Wochen zu erfolgen hat und der Eingabe aller restlichen Daten wie z.B. Branche und Standorte abgeschlossen.

Gefährlicher und nicht gefährlicher Abfall darf nur an berechnigte Sammler bzw. Behandler abgegeben werden. Auf der Internetseite der MA 22 <http://www.wien.gv.at/umweltschutz/abfall/entsorgung.html> sind nähere

Informationen zu finden. Eine [Online Abfrage](#) der **österreichweiten** Sammler und/oder Behandler ist auf der Homepage des Umweltbundesamt möglich.

- b) **ALLGEMEINE AUFZEICHNUNGSPFLICHT:** Für jedes Kalenderjahr sind Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle zu führen. Beim Verbleib ist das Behandlungsverfahren anzugeben, dem der Abfall zugeführt wird.

Hinweis: Sollte nicht klar sein welchem Verfahren der Abfall zugeführt wird, kann für die Aufzeichnungen R13a (Ansammlung von Abfällen um diese einer Verwertung zuzuführen) oder D15a (Lagerung von Abfällen um diese einer Beseitigung zuzuführen) verwendet werden.

Diese Aufzeichnungen sind **7 Jahre** aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Bei **gefährlichen Abfällen** (ausgenommen Problemstoffe) sind die entsprechenden **Begleitscheine** ebenfalls 7 Jahre aufzubewahren, um der Aufzeichnungspflicht zu entsprechen.

Hinweis: Am Begleitschein genügt die Angabe R13 oder D15. Der letzte Buchstabe (R13a oder D15a) ist im Begleitschein nicht einzutragen (siehe als Hilfestellung einen ausgefüllten Begleitschein unter

<http://www.wien.gv.at/umweltschutz/abfall/abfallrecht.htm>

Alle Beseitigungs- und Verwertungsverfahren sind in Anhang 1 der Abfallnachweisverordnung angeführt.

- c) **BEGLEITSCHNEINE:** Werden gefährliche Abfälle übergeben, ist ein 4-teiliger Begleitschein (zum Downloaden von der Homepage der MA 22 <http://www.wien.gv.at/umweltschutz/abfall/neuerungen.html#begleit>) auszufüllen. Bei der Drucksortenstelle des Wiener Rathauses (Stiege 7; Hochparterre) können diese auch käuflich erworben werden.

Vom Tierarzt sind folgende Angaben einzutragen:

- a. **Art und Masse** des gefährlichen Abfalls in kg
- b. **Abfallcode** (Schlüsselnummern der ÖNORM S 2100 in Verbindung mit der Anlage 5 der Abfallverzeichnisverordnung, aktuelle Liste der Abfallarten unter www.edm.gv.at unter Zuordnungstabellen), **vorgesehenes Behandlungsverfahren** (gem. Anhang 1, Spalte 1 der Abfallnachweisverordnung – üblicherweise D10 – Verbrennung an Land, ev. auch R 13 –Sammlung und Lagerung in einem Verwertungsverfahren oder D 15 – Sammlung und Lagerung in einem Beseitigungsverfahren)
- c. **Name, Anschrift, Postleitzahl des Anfallorts und Identifikationsnummer des Übergebers,**
- d. **Datum des Transportbeginns**
- e. **sowie Name und Anschrift des Übernehmers** (Sammler oder Behandler, nicht Transporteur!). Die Richtigkeit dieser Angaben ist mit eigenhändiger **Unterschrift zu bestätigen**, sowie
- f. die **fortlaufende Begleitscheinnummer** (jährlich neu zu beginnen). Sie kann sowohl vom Tierarzt als auch vom Übernehmer eingetragen werden. (Üblicherweise füllt der Übernehmer diese Felder bereits vor der Übernahme aus)

Der **Transporteur** hat seinen Namen und seine Anschrift und die Art des Transportes im Begleitschein anzugeben und die Richtigkeit der gemachten Angaben durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen.

Der **Übernehmer** hat auf dem Begleitschein seine Identifikationsnummer, die Postleitzahl des Empfangsortes und das Datum der ordnungsgemäßen Übernahme der gefährlichen Abfälle anzugeben und mit eigenhändiger Unterschrift zu bestätigen.

Jeder **Begleitschein** besteht aus einem **Original und 3 Abschriften**.

Der Übergeber (Tierarzt) behält bei der Übergabe eine Abschrift für seine Aufzeichnungspflicht.

Eine Abschrift des Begleitscheines ist nach evtl. notwendiger Korrektur innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf des Monats, in dem die Übernahme der gefährlichen Abfälle erfolgte, vom Übernehmer an den Übergeber zu übermitteln.

Eine Abschrift bleibt beim Übernehmer.

Das Original des Begleitscheines ist vom Übernehmer innerhalb von 3 Wochen an den Landeshauptmann zu übermitteln.

Es können auch so genannte „Formfreie Begleitscheine“ verwendet werden, welche vom Sammler oder Behandler mitgebracht werden (evtl. mit Firmenlogo, etc.).

d) **ANSPRECHPARTNER** bei weiteren Fragen:

MA 22: 1200 Wien, Dresdner Straße 45 Tel.: 4000 – 73726 oder 73728

MA 60: 1030 Wien, Karl-Farkas-Gasse 16 Tel.: 79 514/ 97652 oder 97 653

Stand: Jänner 2011